

Es sind in derselben Weise auch solche Personen zuzulassen, die von der Polizeibehörde zwecks sachkundiger Beurteilung der Zulässigkeit der Silber hinzugezogen werden.

§ 14.

Polizeibehörde im Sinne dieser Polizeiverordnung ist in den Städten mit mehr als 1200 Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen das Landratsamt.

§ 15.

Zu widerhandlungen werden, soweit sie nicht unter andere strafrechtliche Bestimmungen fallen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 16.

Diese Polizeiverordnung findet auch auf die zurzeit ihres Inkrafttretens bestehenden kinematographischen Unternehmungen Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für sie die in den §§ 1 bis 5 gegebenen Vorschriften binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten zu erfüllen sind, soweit nicht das Ministerium in einzelnen Fällen eine Befreiung bewilligt.

§ 17.

Durch diese Polizeiverordnung werden die bestehenden bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften nicht berührt.

§ 18.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Rudolstadt, den 18. Januar 1913.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium,

Abteilung des Innern.

Berner.